

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Goslar



vom 04.05.2010

in der geänderten Fassung vom 29.11.2011

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Goslar

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 29.11.2011 die folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 **Steuergegenstand**

Die Stadt Goslar erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen.
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art sowie Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.
3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe –, die nicht von der obersten Landesbehörde nach §§ 11, 12, und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in der derzeit geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind.
4. Das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, oder ähnlichen Einrichtungen soweit nicht von Nrn. 5 und 6 erfasst.
5. Die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Unterhaltungsautomaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
6. Die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 **Steuerfreie Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.

3. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der AO verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 14 Abs. 3 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
4. Veranstaltungen, bei denen Filme gemäß § 1 Nr. 3 vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern und Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt auch für Vorführungen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Bildträgern.
5. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
6. Der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe.
7. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen; außer Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 2 und 3.
8. Der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldnerin/Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalterin/Veranstalter).
- (2) Steuerschuldnerin/Steuerschuldner ist bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nrn. 5 und 6 die/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldnerin/Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte im Sinne von § 1 Nrn. 5 und 6;
 3. die Inhaberin/der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der AO i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2b NKAG.

§ 4 **Erhebungsformen**

(1) Die Steuer wird als

- Kartensteuer,
- Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
- Steuer nach der Roheinnahme,
- Spielgerätesteuer

erhoben.

(2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§ 1 Nrn. 1 bis 3) erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem entgeltlichen Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.

Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.

(3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 2 oder 4 nicht gegeben sind.

(4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer

- bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen,
- bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, wenn der Zutritt zu der Veranstaltung nicht unentgeltlich ist und Karten oder sonstige Ausweise nicht ausgegeben werden, mindestens jedoch in der Höhe, die sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würden,

oder

- bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4

erhoben.

(5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

§ 5 **Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung; in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 5 und 6 genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung; bei Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer nach § 4 Abs. 2 ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt im Sinne von Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören z. B. auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Ist der Zutritt zu Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig, bleiben darin enthaltene Getränkeverzehrateile außer Ansatz, wenn diese separat ausgewiesen werden und die Getränke in diesem Betrieb zum üblichen Verkaufspreis lt. Getränkekarte dauerhaft angeboten und erworben werden können; höchstens jedoch bis zu 70 v. H. des gesamt geforderten Entgelts.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis die Bemessungsgrundlage. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit und Musikautomaten pauschal besteuert.
- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.
- (8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (9) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der AO aufzubewahren.

§ 7 **Steuersätze**

Die Steuer beträgt

- | | | |
|--|-------------|----------------|
| 1. bei Tanzveranstaltungen | (§ 1 Nr. 1) | 10 vom Hundert |
| 2. bei anderen Veranstaltungen | (§ 1 Nr. 2) | 20 vom Hundert |
| 3. bei Filmvorführungen | (§ 1 Nr. 3) | 10 vom Hundert |
| 4. bei Veranstaltungen nach | (§ 1 Nr. 4) | 20 vom Hundert |
| des Preises oder Entgeltes. | | |
| 5. bei der Spielgerätesteuern § 6 Abs. 5, 6 und 7 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses | | |
| 6. bei der Spielgerätesteuern in den Fällen nach § 6 Abs. 8 für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei | | |
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstaben c) und d) | | 50,00 € |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Gaststätten, Kantinen und anderen Räumen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstaben c) und d) | | 25,00 € |
| c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | | 360,00 € |
| d) Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel- Wertmarken bespielt werden können. | | 200,00 € |
| e) elektronischen, multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit | | 10,00 € |
| 7. bei Musikautomaten | | 15,00 € |

§ 8 **Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschalsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt 0,50 €, bei den in § 1 Ziff. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 €, für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 vom Hundert dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (3) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (4) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 10 entsprechend.

§ 9
Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 1 und 2 sowie § 10 Abs. 1 und 3.

§ 10
Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen im Sinne von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist der Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten im Sinne von § 1 Nrn. 5 und 6 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Stadt Goslar kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Abs. 1, in denen die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 11
Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 10 Abs. 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 10 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 12
Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuermeldung auf einem von der Stadt Goslar vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.
- (2) In den Fällen der Spielgerätesteuern nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steuermeldung im Sinne des § 150 der AO. In diesen Fällen hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen.
- (3) In den Fällen der Kartensteuer ist innerhalb von 10 Tagen nach der Veranstaltung über die ausgegebenen Karten eine Abrechnung mit der Stadt Goslar zu tätigen. Die Steuer mindert sich um die Anzahl multipliziert mit dem Preis der Karten, die zurückgegeben worden sind. Die Abrechnung gilt als Steuermeldung.
- (4) In den Fällen der Besteuerung nach § 12 Abs. 2 und 3 setzt die Stadt Goslar die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (5) Gibt die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner ihre/seine Steuererklärung nicht, rechnerisch nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Goslar die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der AO Gebrauch machen.

§ 13 **Fälligkeit**

- (1) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 14 **Anzeigepflichten**

- (1) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, die Gerätenummer, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 4 bei der Stadt Goslar spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzumelden. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (4) Bei Veranstaltungen derselben Steuerschuldnerin/desselben Steuerschuldners kann die Stadt Goslar eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

§ 15 **Ausgabe von Eintrittskarten**

- (1) Eintrittskarten sind grundsätzlich mit fortlaufenden Nummern zu versehen, müssen die Veranstaltung kennzeichnen, sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten Stadt Goslar auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner hat der Stadt Goslar grundsätzlich vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Stadt Goslar genehmigt werden.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt Goslar auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Stadt Goslar kann Ausnahmen von den Abs. 1 bis 4 zulassen.

§ 16 **Sicherheitsleistung**

Die Stadt Goslar kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint (§§ 241 ff der AO).

§ 17 **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Stadt Goslar ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Goslar ist berechtigt, Außenprüfungen nach §§ 193 ff. der AO durchzuführen.
- (3) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Goslar Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 18 **Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Goslar gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des NDSG i. V. mit § 11 des NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Goslar erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 19 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 12 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 14 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 14 Abs. 3 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;

4. entgegen § 15 Abs. 2 und 3 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Stadt Goslar nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;

5. entgegen § 17 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 20
Inkrafttreten

(1) Die Änderungen der Vergnügungssteuersatzung vom 04.05.2010 treten am 01.01.2012 in Kraft.

Goslar, den 29.11.2011

Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar Nr. 19 am 29.12.2011